

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 14. Dezember 2001**

(KWMBI. II 2003 S. 154)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI. II S. 302), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2000 (KWMBI. II S. 1037) wird wie folgt geändert:

1 § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Dissertationen können auch in elektronischer Form abgeliefert werden, sofern der Betreuer der Arbeit seine Zustimmung hierzu erteilt; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. <sup>2</sup>Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. <sup>3</sup>Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. <sup>4</sup>Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. <sup>5</sup>Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Bei einer Abgabe nach Absatz 4 oder Absatz 5 kann der Dekan die Ablieferungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass der Bewerber die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des Bewerbers oder Dritter durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. <sup>3</sup>Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von zwei Jahren, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden. <sup>4</sup>Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.“

2 § 20 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Nach Bestehen der Doktorprüfung und Abgabe der Pflichtexemplare oder Erfüllung der Ablieferungspflicht gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 oder § 19 Abs. 6 fertigt die Fakultät die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades aus.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Dezember 2001 und der am 14. Dezember 2001 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 14. Dezember 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 18. Dezember in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2001.